

Öffentliche Sitzungsvorlage



Vorlage-Nr.:	179/2003
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Kämmerei
Erstellt von:	Frau Peters
Datum:	19.11.03

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 30.07.1997

Beratungsfolge:	
04.12.2003	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
11.12.2003	Rat

Beschlussvorschlag:

Der HFB-Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, die hier zur Beratung vorgelegte Satzungsänderung, die als Anlage dem Originalprotokoll beigelegt ist, zu beschließen.

Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die Hundesteuer keine Rechtsnorm erlassen, so dass die Gemeinden selbst entscheiden, ob und in welcher Form sie die Hundesteuer erheben.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer ist deshalb die gemeindliche Hundesteuersatzung, die aufgrund des § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) erlassen wird.

Demnach kann eine Gemeinde für gefährliche Hunde eine erhöhte Steuer erheben. Dieses wird auch durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Januar 2000 (11 C 8.99) bestätigt, welches besagt, dass eine städtische Hundesteuersatzung, die für gefährliche Hunde einen erhöhten Steuersatz vorsieht, rechtmäßig ist. Die Steuer kann auf einen bis zu 10fachen Steuersatz festgelegt werden.

Einer Gemeinde dürfe es nicht verwehrt bleiben, die Haltung von gefährlichen Hunden auf diese Weise einzudämmen, urteilt das Bundesverwaltungsgericht.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, für gefährliche Hunde einen 5fachen Steuersatz festzulegen. Bei der Stadt Olfen sind zur Zeit 14 Hunde gemeldet, die zu den in der Hundesteuersatzung von 1 - 14 genannten Rassen zählen. Es dürfte sich ein erhöhtes Steueraufkommen von 3.024,- € ergeben.

Limberg
Amtsleiter

Himmelmann
Bürgermeister